

Gebührensatzung
für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Walhausen
vom 12.01.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Walhausen in seiner Sitzung am 10.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweise Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Walhausen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem der Mieter die abzuschließende Nutzungsvereinbarung unterzeichnet.

§ 4
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für

	Saalnutzung
a. Nutzungsgebühr für den 1. Tag	80,00 €
dito -Auswärtige-	200,00 €
b. Nutzungsgebühr für jeden weiteren Tag	40,00 €
dito -Auswärtige-	100,00 €
c. Nutzungsgebühr je halber Tag	40,00 €
dito -Auswärtige-	80,00 €
d. Nutzung Mikrofon	10,00 €

- e. Die Abrechnung der Nebenkosten für Strom und Heizung erfolgt nach Ermittlung des tatsächlichen Verbrauchs. Dabei werden die tatsächlichen Marktpreise zugrunde gelegt.

Die Kosten für die Frisch- und Schmutzwasserbeseitigung sind in den Nutzungsgebühren enthalten.

- f. Die Abschlussreinigung erfolgt durch von der Gemeindeverwaltung beauftragtes Reinigungspersonal. Die Kosten der Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Stundenlohn	17,00 €
-------------	---------

Sollte die Reinigung durch das beauftragte Personal künftig der Umsatzbesteuerung unterliegen, hat der Mieter diese in voller Höhe zu tragen.

- (2) Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungsgegenständen und sonstige Schäden sind vom Mieter zu ersetzen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Walhausen. Die Gebühr ist ab dem Tag der Unterzeichnung der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung binnen vierzehn Tagen zugunsten der Ortsgemeinde Walhausen an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

§ 6 Stornierung der Nutzung des Bürgerhauses

Bei der Absage einer bereits verbindlich zugesagten und bestätigten Nutzung des Bürgerhauses erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100 % der bereits gezahlten Gebühren, wenn die Stornierung zwei Monate vor dem Veranstaltungsbeginn vorliegt. Bei einer Stornierung nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung in Höhe von 50 % möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen, die Gebühren des Bürgerhauses betreffenden Regelungen außer Kraft.

Walhausen, den 12.01.2023
Klaus Hansen, Ortsbürgermeister